



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren

Stellungnahme Nr.: 38/2016

Berlin, im Juni 2016

Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)
- RA Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main
- RA Eberhard Kempf, Frankfurt am Main
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichtersteller)
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
- RA Dr. Rainer Spatscheck, München
- RA Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexler, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz über Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG)“ vorgelegt (nachfolgend: RefE). Es greift die Vorschläge der von der Bundesjustizministerkonferenz eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „zeitgemäßen Neufassung des § 169 GVG“ auf, insbesondere zum bislang strikt geltenden Verbot von Ton- und Filmaufnahmen der Presse während der Hauptverhandlung. So sollen zukünftig:

- Gerichtsverhandlungen in einen Nebenraum im Gericht, der allein Medienvertretern zugänglich sein soll (sog. Medienarbeitsraum), per Ton übertragen werden (§ 169 Abs. 1 Satz 3 GVG RefE),
- das Verbot der Fernsehaufnahmen und -übertragungen ausnahmsweise für Urteilsverkündungen vor den obersten Bundesgerichten nicht mehr gelten (§ 169 Abs. 3 GVG RefE),
- bei Verfahren von „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung“ die Hauptverhandlung für wissenschaftliche oder historische Zwecke nach Maßgabe der Vorschriften der geltenden Archivgesetze aufgezeichnet werden können (§169 Abs. 2 GVG RefE).

Daneben sieht der Referentenentwurf vor, dass für hör- und sprachbehinderte Personen in Strafverfahren eine Beiordnung einer Sprach- oder Übersetzungshilfe zukünftig für das gesamte Verfahren, und nicht mehr wie bislang nur in der Verhandlung, möglich sein soll (§ 186 Abs. 1 Satz 1 GVG RefE). Diese Änderung steht weder im Mittelpunkt des Gesetzes noch können gegen sie Einwände vorgebracht

werden. Darum beschränkt sich die Stellungnahme allein auf die Reform des § 169 GVG.

II.

Der Deutsche Anwaltverein steht einer behutsamen Erweiterung der Möglichkeiten der Medien, aus laufenden Gerichtsverfahren zu berichten, zwar nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, bleibt aber skeptisch, ob der Referentenentwurf ausreichend auf die schutzbedürftigen Belange der Verfahrensbeteiligten eingeht.

1. Die Gewährleistung von Öffentlichkeit im Verfahren, welche §§ 169 ff. GVG bislang nur für die Saalöffentlichkeit gewährleisten, ist in erster Linie ein politisches Versprechen, das dem Selbstverständnis einer transparenten Justiz im demokratischen Rechtsstaat entspricht.¹ Je mehr Möglichkeiten man den Medien einräumt, über Verfahren zu berichten, desto größer wirkt ihre Bedeutung. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens oder die Verwirklichung der Verfahrensziele hat die Gerichtsberichterstattung indes nur eine nachrangige Bedeutung. Zwar kann eine sachkundig kommentierte, laienverständlich erklärte Darstellung des Verfahrens und seines Ausgangs am übergeordneten Zweck jeder Prozessordnung, für Rechtsfrieden zu sorgen, teilhaben. Zudem kann sie speziell im Strafrecht zur Prävention beitragen.² Aber: Gerade auch im Strafrecht gilt, dass durch die Arbeit von Medienvertretern Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten verletzt werden können wie auch die geordnete Durchführung eines Verfahrens durch sie leiden kann.³ Beispielhaft genannt sind hier die wenig würdevollen Szenen aus deutschen Gerichtssälen von Angeklagten, die ihr Gesicht unmittelbar vor der Hauptverhandlung hinter Aktendeckeln verstecken müssen. Es liegt auf der Hand, dass hierdurch die konzentrierte Vorbereitung der Verteidigung gestört werden kann, die unmittelbar nachdem das mediale Teilhabedürfnis gestillt worden ist, mit der Einlassung des Angeklagten beginnen möchte.⁴ Dem gilt es Rechnung zu tragen, will man den Medien weiteren Zutritt zum Verfahren

¹ Vgl. **BVerfGE** 103, 44 (63 f.).

² Vgl. **Hassemer** ZRP 2013, 149; **ders.** StV 2005, 167.

³ Vgl. **BVerfGE** 103, 44 (68 ff.).

⁴ Vgl. **Schlothauer** StV 2015, 665 (666 f.).

verschaffen. Vor diesem ambivalenten Hintergrund der Öffentlichkeit bleibt zur geplanten Neuerung im Einzelnen anzumerken:

- a) Keine grundsätzlichen Einwände bestehen gegen eine Dokumentation von Strafverfahren, die eine herausragende zeitgeschichtliche Bedeutung haben, soweit sichergestellt ist, dass die Bewertung des Vorhabens als von herausragend zeitgeschichtlich bedeutsam nach objektivierbaren Maßstäben erfolgt.

- b) Die Einrichtung von Medienarbeitsräumen scheint ein vernünftiger Weg zu sein, um in den (sicherlich wenigen) Verfahren, bei denen ein großer öffentlicher Andrang zu vermuten ist, jenen Medienvertretern, die über den Verlauf und sachlichen Inhalt der Beweisaufnahme berichten wollen, einen Zugang zu gewährleisten. Räumliche Engpässe, die sich aufgrund einer beschränkten Sitzzahl im Gerichtssaal zwangsläufig ergeben müssen, werden so umgangen. Das ändert aber nichts daran, dass damit auch eine „Nebensaalöffentlichkeit“ geschaffen wird, auf welche mit aller Selbstverständlichkeit auch die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden Anwendung finden müssen. Folglich gilt es zu vermeiden, dass unbefugte Dritte Zugang zu dem Raum haben, etwa wenn sich Zeugen als Journalisten ausgeben, um sich vor ihrer Vernehmung über das zu informieren, was von Gesetzes wegen (vgl. § 243 Abs. 2 Satz 2 StPO) in ihrer Abwesenheit besprochen wurde, oder wenn unbefugt Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung gefertigt werden. Der Referentenentwurf sieht diese Notwendigkeit zwar, nur gibt er sich damit zufrieden, dass der Vorsitzende durch einen (im Medienarbeitsraum anwesenden) Gerichtswachtmeister informiert wird (RefE S. 27). Das ist rechtlich fragwürdig. Die Sitzungspolizei ist „Ausfluss der unabhängigen richterlichen Gewalt“⁵ und schwerlich delegierbar. Ob man jedoch stattdessen der Konzentrationskraft des Vorsitzenden tatsächlich zumuten kann, neben der Sachleitung im Verfahren, neben der Durchführung und intellektuellen Erfassung der Beweisaufnahme (insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen) und neben der Sitzungspolizei über die eigentliche Saalöffentlichkeit, auch noch – etwa vermittelt über einen Bildschirm – den Medienarbeitsraum „im Blick zu behalten“, erscheint jedenfalls erörterungsbedürftig. Es sollte klargestellt werden,

⁵ BGHSt 17, 201 (204).

dass die Zulassung der Übertragung jederzeit – unanfechtbar – widerrufen oder ausgesetzt werden kann, dies gerade dann, wenn das Gericht merkt, mit der Gewährleistung der Sitzungspolizei bei der Nebensaalöffentlichkeit überfordert zu sein.

- c) Die geplante Öffnung des § 169 Satz 2 GVG für die Übertragung und Aufnahme von Urteilsverkündungen vor den obersten Bundesgerichten betrifft bezogen auf das Strafverfahren den einzigen Bereich, in dem eine behutsame Erweiterung der Medienöffentlichkeit mit Blick auf Bild- und Tonaufnahmen derzeit möglich erscheint. Schließlich geht es hierbei meist um (mitunter hoch abstrakte) Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus gesamtgesellschaftliche Bedeutung haben können und bei Prozessen, die im öffentlichen Interesse stehen, besonders berichterstattungswürdig erscheinen. Die Erfahrungen mit der entsprechenden Öffnungsklausel beim Bundesverfassungsgericht (in § 17a BVerfGG) sind jedenfalls nicht negativ. Allerdings muss auch in Revisionsverfahren dafür Sorge getragen werden, dass über die schutzwürdigen Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht die Medien disponieren. So müssen die nach dem RefE möglichen Auflagen sicherstellen, dass allein das Gericht bei der Urteilsverkündung im Bild ist und nicht die Reaktionen der Betroffenen (sollten diese persönlich erschienen sein) eingefangen werden. In dem Moment, in welchem sie unmittelbar erfahren, ob und wie ein jahrelang andauerndes Verfahren zu Ende geht, dürfen ihre Reaktionen nicht in Ton und Bild eingefangen und verbreitet werden. Ebenso muss es dem Vorsitzenden möglich sein, die Medienöffentlichkeit auszuschließen, wenn er im Rahmen der Urteilsverkündung auf die Feststellungen des landgerichtlichen Urteils (bei welchem das Fernsehverbot nach wie vor gilt) näher eingeht. Dass diese auch in der schriftlichen Entscheidung anonymisiert enthalten sind, welche später im Internet zugänglich ist, ist unerheblich. Die Wirkmacht der Bilder ist schließlich gerade ein Grund, warum man der Medienöffentlichkeit diesen besonderen Zugang gestatten möchte.

2. Die von den Präsidenten der obersten Bundesgerichte in ihrem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geäußerte Ablehnung⁶

⁶ S. dazu und dagegen den Kommentar von RiBGH **Mosbacher** Legal Tribune Online v. 31.03.2016, www.lto.de/recht/hintergruende/h/kamera-urteilsverkuendung-bundesgerichte-ansehen-der-justiz-kommentar/

einer entsprechenden Änderung kann daher teilweise nachvollzogen werden. Aber sie erscheint nicht begründet, sofern sich die Vorbehalte der Bundesrichter und Senatsvorsitzenden auf ein inneres Störgefühl und ein Unbehagen beziehen, die bei ihnen die Vorstellung von laufenden Kameras während Urteilsverkündung auslösen. Schließlich „gehörte es von Anfang an zum Sinn der Gerichtsöffentlichkeit, dass sich der Richter bei seiner Machtausübung beobachtet fühlen soll.“⁷ Es erschließt sich nicht, warum die richterliche Hemmschwelle vor der medialen Öffentlichkeit nicht auch im Revisionsverfahren überwunden werden muss. In diesem Verfahrensabschnitt wird mit richterlicher Macht über den Eintritt der Rechtskraft in mitunter (auch jenseits des Strafrechts) existenzentscheidenden Fällen entschieden. Es wäre daher problematisch, wenn bereits die Sorge vor einer Kameraübertragung bei der Urteilsverkündung Einfluss auf die vorgelagerte Frage nehmen würde, ob es überhaupt zu einer Revisionshauptverhandlung kommen soll. Im strafrechtlichen Revisionsverfahren (vgl. § 349 StPO) hängt sie vom Antrag der Revisionsstaatsanwaltschaft, der fehlenden Einstimmigkeit im Senat bzw. vom Ermessen des Vorsitzenden ab. Die Möglichkeit einer Kameraübertragung der Urteilsverkündung darf jedoch bei der jeweiligen Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens mit aller Selbstverständlichkeit keine Rolle spielen.

⁷ So Grimm ZRP 2011, 61 (62).